

Beitragsordnung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.06.2018

§ 1 Kammerbeitrag

- (1) Jedes Kammermitglied hat im Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Kammerbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Kammerbeitrag beträgt 400 € jährlich. Er beträgt die Hälfte
 1. für Mitglieder im Jahr der Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft und im darauffolgenden Kalenderjahr,
 2. für Mitglieder, deren Anwaltstätigkeit nach [§ 47 BRAO](#) ruht.
- (3) Es obliegt dem Vorstand, vor Beginn des Beitragsjahrs zu entscheiden, ob der gesamte Beitrag abgerufen wird.
- (4) Der Kammerbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig, bei späterem Beginn der Mitgliedschaft wird die Fälligkeit mit der Beitragsrechnung bestimmt. Die Beitragsrechnung kann über das beA versandt werden.
- (5) Wird durch das Mitglied eine [Ermächtigung zum SEPA-Lastschrift-Einzug](#) erteilt, wird der Beitrag abweichend von Abs. 4 in Teilbeträgen eingezogen, welche der Vorstand im Vorjahr festlegt und spätestens zum jeweils 30.11. des Vorjahres durch die Kammermitteilungen und auf der Internetseite bekanntgibt.
- (6) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der Beitrag anteilig nach der Zahl der Monate der Mitgliedschaft zu entrichten. Angefangene Monate sind dabei voll zu entrichten.

§ 2 Stundung oder Reduzierung des Beitrags

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Abwendung vorübergehender Härten den Kammerbeitrag zu stunden oder zu reduzieren. Ein vollständiger Erlass ist aufgrund der durch die Rechtsanwaltskammer Freiburg an die BRAK zu entrichtenden Beiträge regelmäßig nicht angemessen.
- (2) Mitglieder, welche einen Anspruch auf Elternzeit haben, können bei dem Vorstand eine Reduzierung – regelmäßig eine Halbierung – des Kammerbeitrags für die Dauer der Elternzeit beantragen. Voraussetzungen hierfür sind:
 1. Die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber, dass Elternzeit angemeldet und gestattet wurde und wie lange die Elternzeit dauert sowie
 2. eine schriftliche Versicherung durch das Mitglied, dass der Beruf der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes während der Elternzeit nicht ausgeübt wird.

(3) Mitglieder, welche unter den Schutz des § 1 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) fallen, können bei dem Vorstand für den Zeitraum nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG eine Reduzierung beantragen. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Versicherung durch das Mitglied, dass der Beruf der Rechtsanwältin während der Zeit des Mutterschutzes nicht ausgeübt wird.

(4) Eine Stundung oder Reduzierung des Kammerbeitrags nach § 2 Abs. 1 bis 3 ist spätestens im Monat des Eintritts der Fälligkeit des Beitrags nach § 1 Abs. 4, bzw. bis zum Ende des auf den Monat des Beginns des nach § 2 Abs. 2 oder 3 maßgeblichen Zeitraums folgenden Monats zu beantragen, der Antrag wirkt zurück auf den Beginn des Monats, in dem er eingeht.

§ 3 Geltung der Bestimmungen anderer Satzung

Auf die Beitragsrechnung finden die Regelungen der [Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren](#) Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung tritt am ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Ausgefertigt, 28.09.2021

(RA Dr. Klimsch)
Präsident